

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Fachprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 7. Oktober 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn .....	3
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Struktur des Studienganges.....	4
§ 34 Leistungspunkte und Module.....	4
§ 35 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie .....	4
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 37 Masterarbeit .....	5
§ 38 In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ besteht aus dem Vertreter des Fachs „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen, Dozenten oder Dozentinnen orientalistischer, kunsthistorischer oder archäologischer Fächer. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreeters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studiendauer und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder eines archäologischen Fachs.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus, die in der Regel durch mindestens fünfjährigen Schulunterricht nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Erwerb von einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen unter Vorbehalt.

### **§ 33 Struktur des Studienganges**

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. <sup>2</sup>Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich werden nach Maßgabe von § 36 Module aus anderen Fächern belegt. <sup>2</sup>Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Angebote bereitstellen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### **§ 34 Leistungspunkte und Module**

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 35 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie**

- (1) Für ein erfolgreiches Masterstudium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie sind insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte in Modulen des Faches nachzuweisen. <sup>2</sup>In den Fachsemestern 1-3 ist in der Regel jeweils ein Modul von mindestens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Als ergänzende Wahlpflicht-Bestandteile zum Kernfach sind mindestens zwei Module aus den orientalistischen Fächern, der Kunstgeschichte oder den archäologi-

schen Fächern im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu absolvieren <sup>2</sup>Jedes dieser Module muss mindestens ein Seminar mit schriftlicher Hausarbeit enthalten.

- (4) <sup>1</sup>Als ergänzender Bestandteil zum Kernfach ist ein Modul „wissenschaftliche Praxis“ nachzuweisen, auf das mindestens 4 ECTS-Punkte und höchstens 16 ECTS-Punkte entfallen. <sup>2</sup>Verpflichtender Bestandteil des Praxismoduls sind Exkursionen im Umfang von mindestens 4 Tagen. <sup>3</sup>Als zusätzliche Bestandteile des Praxismoduls können folgende Bestandteile eingebracht werden: Einschlägige Praktika (Grabung, Museum, Bauaufnahme) im Umfang von insgesamt 5 Wochen sowie die Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten, in dem die Masterarbeit vorgestellt wird. <sup>3</sup>Die im einzelnen wählbaren Formate des Moduls werden im Modulhandbuch festgelegt.

### § 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die noch keinen Studienabschluss in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus diesen Fächern (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). <sup>2</sup>Davon sind mindestens jeweils 10 ECTS in Modulen im archäologischen und 10 ECTS in Modulen im kunsthistorischen Bereich nachzuweisen
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die noch keinen Studienabschluss eines orientalistischen Faches besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus dem Bereich der Orientalistik (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). <sup>2</sup>Hierzu können Module aus dem Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die einen vorausgegangenen Studienabschluss sowohl in einem orientalistischen als auch in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach oder im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie absolviert haben, können im Rahmen des Erweiterungsbereiches 30 ECTS-Punkte in frei gewählten Modulen außerhalb des Faches Islamische Kunstgeschichte und Archäologie erwerben.

### § 37 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens a) nach dem erfolgreichen Abschluss von zwei Modulen im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 4 der APO abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) <sup>1</sup>Kommen die Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-135.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-135.pdf)) außer Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009.**

**Bamberg, 7. Oktober 2009**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2009.**